

125. 1. Sind unverhältnismäßige Vermögensvorteile auch dann „für ein Darlehen“ im Sinne des Gesetzes gegen den Wucher gewährt, wenn sie nur für Verschaffung des Darlehens gegeben wurden?

2. Ist die Thätigkeit bei einem Wuchergeschäfte auf die Person des Gläubigers beschränkt?

St.G.W. §. 302 a u. b.

I. Straffenat. Ur. v. 19. Januar 1881 g. A. Rep. 3229/81.

I. Landgericht Bentzen.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes, in welcher Verletzung des Strafgesetzes gerügt wird, ist begründet.

Die Strafkammer hat den Angeklagten des Wuchers nicht schuldig befunden, weil sie annahm, daß derselbe als Darlehensvermittler gehandelt habe und als solcher sich des Wuchers nach §§. 302a flg. St.G.W.'s überhaupt nicht schuldig machen könne.

Demgemäß hat sie auch weitere tatsächliche Feststellungen darüber, in welcher Art und Weise der Angeklagte bei dem den Gegenstand der Anklage bildenden Darlehensgeschäfte sich oder einem Dritten unerlaubte Vermögenssteile gewähren ließ und ob hierin eine Ausbeutung der Notlage des Schuldners zu finden sei, unterlassen und auf sofortige Freisprechung erkannt.

Die Aufstellung des Erstrichters in der Allgemeinheit, in welcher sie erfolgte, ist aber rechtsirrtümlich.

1. Darin ist den Ausführungen des Instanzgerichtes beizupflichten, daß das Gesetz vom 24. Mai 1880, betreffend den Wucher, zunächst die Ausbeutung der Notlage des Schuldners durch das Kapital treffen wollte und demgemäß stets in erster Linie den Darleiher des Kapitals als den regelmäßigen Wucherer im Auge hat. Hierdurch erklärt sich auch, wie an zahlreichen Stellen der Motive und des denselben zu Grunde liegenden und als Anlage zu denselben veröffentlichten

Berichtes der Reichstags-Kommission stets von dem Gläubiger, der wiederholt auch als „Wucherer“ schlechthin bezeichnet wird, als dem eigentlichen Subjekte des Vergehens die Rede ist. (Vgl. insbes. S. 35. 39. 43. 44. 46 u des Kommissionsberichtes.)

Diese Auffassung tritt beispielsweise bei Gegenüberstellung der Strafbestimmungen der §§. 301 flg. St.G.B.'s und jener des damaligen Entwurfes eines Gesetzes über den Wucher besonders deutlich hervor, wenn es dort (S. 42 des Berichtes) heißt: „Bei den das Kreditgeben an Minderjährige verbietenden Gesetzen ist nicht der Mißbrauch des Kapitals zu wucherischen Geschäften, sondern der Mißbrauch des jugendlichen Leichtsinnes entscheidend. Mit den Vorschlägen der Kommission will man hauptsächlich den Gläubiger treffen, welcher das Kapital zu übermäßigen Vorteilen mißbraucht, weniger den Schuldner gegen die nachteiligen Folgen des Vertrages schützen.“

Das wesentlichste und entscheidende Gewicht ruht aber sowohl nach den Konstatierungen des Kommissionsberichtes, als insbesondere nach dem Wortlaute des Gesetzes selbst auf dem inneren Zusammenhange, welcher zwischen der Leistung des Schuldners einerseits und der Darlehenszusage oder der gewährten Stundung andererseits bestehen muß (S. 44 daf.).

Deshalb sind allerdings die Worte „für ein Darlehen“ nicht so allgemein aufzufassen, daß sie ebensowohl „für Verschaffung“ als „für Hingabe“ des Darlehens bedeuten könnten, sondern sie sind in letzterem Sinne zu nehmen, weil die vom Schuldner versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile als Äquivalent für das Darlehen selbst und den mit seiner Überlassung an den Schuldner für diesen verbundenen Nutzen zu betrachten sind.

Die Fassung des Gesetzes, welche die vom Schuldner dem Gläubiger oder einem Dritten gewährten Vermögensvorteile einerseits, sowie die Leistung des Darlehens — d. i. die überlassene Kapitalnutzung und das Risiko für Kreditgewährung — andererseits einander gegenüberstellt und überdies zur Begründung des wucherischen Thatbestandes verlangt, daß erstere „den üblichen Zinsfuß“ — als das normale Äquivalent für die Kapitalnutzung — dergestalt überschreiten, daß ein auffallendes Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen entsteht, läßt hierüber wohl keinen Zweifel bestehen.

Es mag daher nur zum Überflusse noch bemerkt werden, daß der

dem Kommissionsentwurfe zu Grunde liegende Antrag der Reichstagsabgeordneten von Kleist-Neckow und Genossen sogar die Fassung „für die Hingabe des Darlehens“ enthalten hatte, daß aber nach dem Kommissionsberichte die Worte „für ein Darlehen“ gewählt wurden, nicht etwa, um den unerlaubten Vermögensvorteil außer Kaufsalzusammenhang mit der Darlehenshingabe zu setzen, sondern um den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß die Stipulation, beziehungsweise Zusage der Vermögensvorteile nicht unbedingt zeitlich mit der Hingabe des Darlehens (oder der Stundung) verbunden sein müsse.

Ist aber hiernach klar, daß die wucherischen Vorteile für die Hingabe des Darlehens und die dem Schuldner überlassene Nutzung an demselben gewährt oder versprochen sein müssen, daß der innere Zusammenhang zwischen den beiderseitigen Prästationen, wie solchen das Gesetz fordert, gewahrt sein muß, so kann allerdings ein rein persönlicher Nutzen, den sich ein Dritter bei Gelegenheit des Geschäftsabschlusses bedingt, wie etwa das Verlangen einer hohen Provision lediglich für Beschaffung des Darlehens nicht unter das Wuchergesetz fallen.

(Vgl. S. 43 des Kommissionsberichtes.)

2. Dagegen faßt das Instanzgericht das Gesetz zu eng auf, wenn es unbedingt, also selbst dann, wenn der innere Zusammenhang zwischen der Kapitalshingabe und den Leistungen des Schuldners gegeben ist, jeden Dritten, insbesondere den Vermittler, als Subjekt des Vergehens ausschließt und die Thäterschaft lediglich auf die Person des Gläubigers selbst beschränkt. Das Gesetz hat mit den Worten: „Wer sich oder einem Dritten . . . Vermögensvorteile gewähren oder versprechen läßt“ 1c absichtlich eine so allgemeine Fassung gewählt, um den sogenannten Wucherkomplotten sicherer entgegenwirken zu können. In jenen Fällen, in welchen sich eine Mehrzahl von Personen zur Ausbeutung des Schuldners verbinden, tritt nicht selten an Stelle des Gläubigers ein Dritter, der unter dem Scheine und Deckmantel eines anderen Geschäftes die wucherische Ausbeutung bewirkt. Gerade hier wird es als besondere Aufgabe der Gerichte bezeichnet, trotz der trügerischen Angaben und der gewählten Geschäftsform den wahren Kern des Verhältnisses zu erforschen und hiernach klar zu stellen, ob nicht eine Verwucherung des Schuldners stattfand.

Wenn daher im einzelnen Falle feststeht, daß die Gewährung

übermäßiger Vermögensvorteile nach Maßgabe des Wuchergesetzes „für das Darlehen“ im oben erörterten Sinne erfolgte, also sachlich ein wucherischer Kontrakt vorliegt, so erscheint es vollkommen gleichgültig, ob bei dem Abschlusse des Geschäftes der Gläubiger persönlich in den Vordergrund tritt und sich oder, behufs Umgehung des Gesetzes, einem Dritten die Vorteile versprechen läßt, oder ob ein Dritter, etwa in der Rolle des Vermittlers, im gemeinsamen oder auch nur im alleinigen Interesse des Gläubigers die Ausbeutung im Sinne des Wuchergesetzes vornimmt.

Dem nur der sachliche Zusammenhang zwischen der Darlehensgewährung und der unverhältnismäßigen Gegenleistung des Schuldners ist vom Gesetze gefordert, nicht auch die Identität des Geldverleihers und desjenigen, welcher das Wuchergeschäft abschließt.

Naturgemäß kann die Thätigkeit eines solchen Vermittlers und hiermit die strafrechtliche Qualifikation seiner Handlung eine sehr verschiedenartige sein. Er kann im vorgängigen Einverständnisse mit dem Gläubiger und in dessen Auftrage handeln und deshalb vielleicht nur als Gehilfe in Fragen kommen. Er kann aber auch, etwa in der Hoffnung späterer oder andertweitiger Vorteile, das Geschäft ohne besonderen Auftrag des Geldverleihers in dessen Interesse in wucherischer Weise abschließen und so zunächst selbständig das Subjekt des Vergehens werden.

Ob der Angeklagte gegebenen Falles in der einen oder anderen Weise thätig wurde, sowie ob alle sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen eines wucherischen Geschäftes gegeben sind, ist Sache der thatsächlichen Feststellung des Instanzgerichtes, an welcher es hier in Folge der irrigen Annahme des ersten Richters, daß ein anderer als der Gläubiger überhaupt nie Subjekt des den Gegenstand der Anklage bildenden Vergehens sein könne, gebricht.